Bundesministerium
Europa, Integration
und Äußeres

bmeia.gv.at

BMEIA / Völkerrechtsbüro
Abt. I.5 - Allgemeines Völkerrecht
abti5@bmeia.gv.at

Abt. I.6 - Europarecht
abti6@bmeia.gv.at

Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an abti5@bmeia.gv.at und abti6@bmeia.gv.at zu richten.

An: nis@bka.gv.at

zH
Kopie an: Parlament -
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

«Land»

Geschäftszahl: BMEIA-AT.8.15.02/0214-I.5/2018
vom 29. Oktober 2018

Ihr Zeichen: BKA-180.310/0234-I/6/2018

Begutachtung; BKA; Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz – NISG; Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Aus inhaltlicher Sicht:

§ 4 Abs. 1 Z 2 des Vorschlages bestimmt, dass die „Vertretung von Österreich in der Kooperationsgruppe (§ 3 Z 16) sowie in anderen EU-weiten und internationalen Gremien für Netz- und Informationssicherheit, denen strategische Aufgaben zugewiesen sind" Aufgabe des Bundeskanzlers ist. Die Erläuterungen führen diesbezüglich aus, dass davon die Zuständigkeiten anderer Ressorts unberührt bleiben. Da den Erläuterungen keine normative Wirkung zukommt, wird im Sinne der Klarheit angeregt, dies auch im Gesetzestext selbst festzuhalten.

Der Text könnte somit wie folgt lauten:

„§ 4. (1) Dem Bundeskanzler kommen folgende strategische Aufgaben zu:

[…]

2. Vertretung von Österreich in der Kooperationsgruppe (§ 3 Z 16) sowie in anderen EU-weiten und internationalen Gremien für Netz- und Informationssystemsicherheit, denen strategische Aufgaben zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten anderer Ressorts bleiben davon unberührt."

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Text in **§ 4 Abs. 1 Z 4,** der das „Festlegen der Kriterien für die Parameter des § 3 Z 6 lit. a bis d" als „strategische Aufgabe" des Bundeskanzlers bestimmt, der Bestimmung in § 16 Abs. 7, auf den § 4 verweist, nicht entspricht:

In **§ 16 Abs. 7** ist diese Aufgabe dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres übertragen. Auch wenn der Verweis auf diese Bestimmung nahelegt, dass der Gesetzgeber hier keine dem entgegenstehende Norm schaffen wollte, wird angeregt, im Sinne der Klarheit auch in § 4 Abs. 1 z 4 das erforderliche Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres in den Text aufzunehmen.

Hinsichtlich der Regelung der Gemeinsamen Datenverarbeitung in **§ 11** wird angeregt, **auch eine Ermächtigung für eine Teilnahme des BMEIA an einer gemeinsamen Datenverarbeitung** zu schaffen, da eine solche zur wirksamen Teilnahme eines Vertreters/einer Vertreterin des BMEIA am *Inneren Kreis der Operativen Koordinierungsstruktur* (IKDOK) erforderlich erscheint. § 7 sieht die Einrichtung des IKDOK u.a. zur Erörterung und Aktualisierung des vom BMI erstellten Lagebildes über Risiken und Sicherheitsvorfälle und zur Unterstützung des Koordinationsausschusses im Cyberkrisenmanagement vor. Er setzt sich aus den NIS-Büros (Organisationseinheiten im BKA und im BMI), einem Vertreter/einer Vertreterin des BMLV und einem Vertreter/einer Vertreterin des BMEIA zusammen. Der IKDOK dient laut § 7 „**auch dem Austausch klassifizierter Informationen** zwischen den Teilnehmern zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Maßgabe ihrer Zuständigkeiten". Gemäß § 22 Abs. 3 soll der IKDOK auch den „Koordinationsausschuss durch **Erstellung von anlassbezogenen Lagebildern**" unterstützen. Der IKDOK soll auch gemäß § 7 Abs. 2 in der Operativen Koordinierungsstruktur (OpKoord) teilnehmen, die **zur Erörterung eines gesamtheitlichen Lagebildes eingerichtet** wird. Weiters sind Sicherheitsvorfälle, die das BKA oder das BMI betreffen, im Rahmen des IKDOK zu melden. Da der Zweck der Datenverarbeitung gemäß § 11 u.a. in der Erstellung eines Lagebildes mittels strategischer oder operativer Analyse liegt, wie in

den Erläuterungen ausgeführt wird, und es sich dabei um eine Aufgabe des IKDOK handelt, an dem auch eine Vertreterin/ein Vertreter des BMEIA teilnimmt, sollte dem BMEIA zur effektiven Wahrnehmung seiner diesbezüglichen Zuständigkeiten – wie auch den anderen beteiligten Ressorts – ebenfalls eine Ermächtigung zur Datenverarbeitung eingeräumt werden. Eine Teilnahme des BMEIA an der Gemeinsamen Datenverarbeitung ist darüber hinaus auch geboten, da die **Sicherheit von Netz- und Informationssystemen immer auch eine außenpolitische Dimension** hat und auch hinsichtlich der Implikationen für internationale Organisationen mit Amtssitz in Österreich erforderlich ist.

Aus formaler Sicht:

Bei der Zitierung der Richtlinie in § 11 sollte es im Sinn der Einheitlichkeit statt „4.5.2016" heißen „04.05.2016".

In **§ 25** wird angeregt, den Titel der Richtlinie zu ergänzen und nach „2016/1148" „über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union" einzufügen.

In den Erläuterungen können auf Seite 1 im ersten Satz sowie auf Seite 4 und Seite 22 der Satzteil „des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 6. Juli 2016" entfallen.

Zusätzlich wird auf den letzten Satz des ersten Absatzes der Erläuterungen zu § 11 hingewiesen, wo es heißt: „Da diese Regelung eine Öffnungsklausel enthält, soll in § 12 eine nähere Regelung erfolgen." Dabei handelt es sich offensichtlich um ein Versehen, gemeint ist hier wohl § 11. Auf Seite 13 sollte es statt „gegenüber der Betroffenen" wohl „gegenüber den Betroffenen" heißen."

Für die Bundesministerin
i.V. Kumin

Elektronisch gefertigt